

ANFRAGE von Beat Habegger (FDP, Zürich), Cyrill von Planta (GLP, Zürich) und Orlando Wyss (SVP, Dübendorf)

betreffend Entflechtungsgebot im Stromversorgungsgesetz: Praxis der EKZ

In der Ausgabe vom 28. Juni 2019 berichtete die Neue Zürcher Zeitung («Stromkonzern zapft Kundendatei an», Seite 13) ausführlich über die Verurteilung von zwei Mitarbeitern des Elektrizitätswerks Schaffhausen durch das Bundesamt für Energie (BfE). Die Mitarbeiter sollen Kundenadressen aus dem Monopolbereich missbräuchlich verwendet haben für eine Marketingaktion, konkret für einen Werbebrief an Eigenheimbesitzer zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Hausdächern. Damit haben sie gemäss BfE gegen das Entflechtungsgebot im Stromversorgungsgesetz verstossen. Dieses schreibe vor, dass ein Monopolbetrieb seine wettbewerblichen Angebote nicht mit Einnahmen aus dem Monopolbereich subventionieren dürfen. Im Artikel werden weitere Verfehlungen von Energieunternehmen genannt; gegen einige führt das BfE derzeit Verfahren.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellen die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sicher, dass das Entflechtungsgebot des Stromversorgungsgesetzes strikt eingehalten wird?
2. Haben das BfE oder die Elektrizitätskommission (Elcom) irgendwelche Massnahmen gegenüber den EKZ angedroht oder gar eingeleitet, oder gibt es aus Sicht des Regierungsrats andere Hinweise darauf, dass die EKZ das Entflechtungsgebot nicht vollumfänglich einhält?
3. Wie stellen die EKZ sicher, dass Kundenadressen, die sie aus ihren Aktivitäten als Monopolistin (Netzbetreiberin und Elektrizitätsversorgerin bei Kunden mit weniger als 100 MWh Energiebezug pro Jahr) erhält, nicht für Angebote genutzt werden, bei denen die EKZ im Wettbewerb mit anderen Anbietern bzw. Unternehmen steht?
4. Wird beispielsweise bei Werbeaktionen des EKZ zur Installation von Solaranlagen, Beleuchtungslösungen oder Heizungs- und Kühlungssystemen für das Eigenheim darauf geachtet, dass keine Adressen genutzt werden, die aus dem Monopolbereich zur Verfügung stehen?
5. Das Unternehmen Repower AG, an der die EKZ mit rund 30 % beteiligt ist, versties gemäss NZZ ebenfalls gegen das Gesetz, weil sie den Rechnungen im Grundversorgungsgebiet einen Flyer beilegte, der für eine sparsame Duschbrause warb. Welche Massnahmen unternimmt das EKZ, damit solche Verfehlungen beim Versand an Kunden der (a) Repower und (b) der EKZ nicht (mehr) geschehen?
6. Die Elektrizitätskommission (Elcom) hat an einer Informationsveranstaltung kürzlich verlautbart, dass sich Kundenmagazine künftig auf Themen aus der Grundversorgung beschränken müssen, sofern Adressen aus der Grundversorgung zur Verbreitung der Publikation genutzt werden. Wie gedenkt die EKZ diese Vorgabe bei ihren eigenen Publikationen umzusetzen.

Beat Habegger
Cyrill von Planta
Orlando Wyss